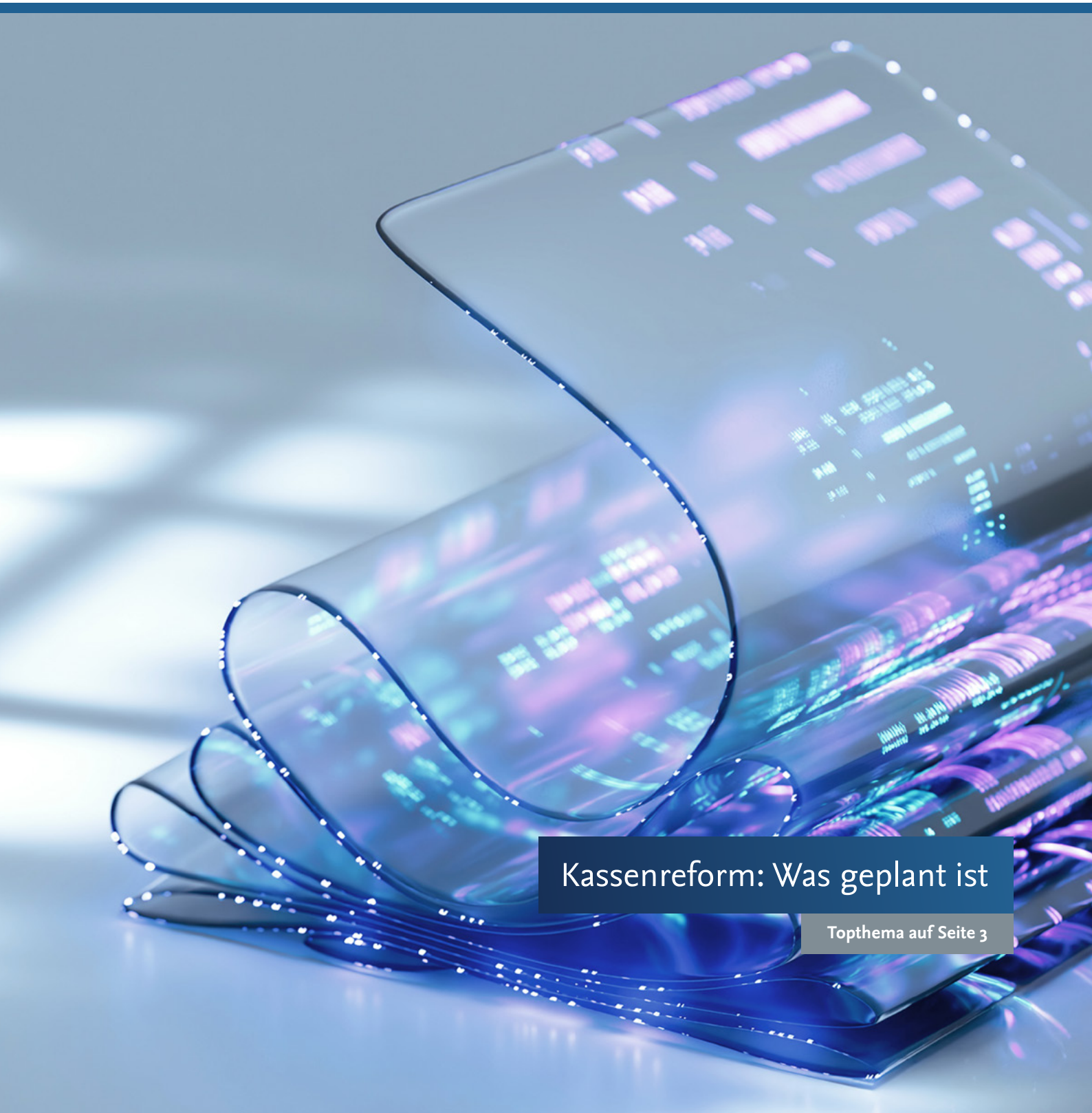


RWT*kompakt*



Kassenreform: Was geplant ist

Topthema auf Seite 3

Das große Ganze und das kleinste Detail.

Aus diesem Blickwinkel schauen wir auf Ihr Unternehmen
und helfen Ihnen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.
Ihre RWT

Seite 3

Kassenreform: Was geplant ist

Seite 4

Fahrtkosten: BFH konkretisiert den Betriebs-
stättenbegriff im Reisekostenrecht

Seite 4

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung:
Ab 2027 Pflicht

Seite 4

Insolvenzverwaltervergütung: Rückstellung bei
betrieblicher Veranlassung möglich

Seite 5

Offene Forderungen vor der Verjährung sichern

Seite 5

Umsatzsteuer bei Hotelübernachtungen:
BFH bestätigt Aufteilungsgebot für Zusatzleistungen

Seite 6

Inventur: Alternativen zur Bestandsaufnahme
am Bilanzstichtag

Seite 6

Vorrang beim Kindergeld: Maßgeblich ist der
Lebensmittelpunkt des Kindes

Seite 6

Energiepreispauschale: Besteuerung ist
verfassungsgemäß

Seite 7

RWT-Partner in das Board of Directors von
Crowe Global gewählt



Kassenreform: Was geplant ist

Elektronische Kassen für weitere Betriebe und digitale Belege als Standard: Die Bundesregierung will die steuerlichen Vorgaben für Kassengeschäfte neu ordnen. Ein vollständiger Abschied vom Papierbon ist damit allerdings nicht verbunden.

Das Bundeskabinett hat am 23. September 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen beschlossen und dem Bundesrat am 9. Oktober 2026 als Drucksache 585/26 zugeleitet. Die zentralen Änderungen sollen ab 2028 greifen; das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Wer eine elektronische Kasse benötigt

Künftig sollen Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften (also land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige) grundsätzlich ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Kasse mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung [TSE]) einsetzen müssen, wenn ihr maßgeblicher Gesamtumsatz im Kalenderjahr mehr als 100.000 Euro beträgt. Die geplante Regelung in § 146b AO-E knüpft an den Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG an. Kartenumsätze zählen deshalb mit; bestimmte steuerfreie Umsätze, etwa von Heilberufen oder Versicherungsvertretern, bleiben dagegen außer Ansatz. Rein private Verkäufe werden nicht erfasst.

Eine Ausnahme ist für Steuerpflichtige vorgesehen, die Barzahlungen annehmen, deren Umsatz mit Bargeld aber unter 12.000 Euro im Kalenderjahr liegt. Wer genau 12.000 Euro erreicht, fällt nicht mehr unter die Ausnahme; Kartenzahlungen zählen für diese Grenze nicht mit.

Wichtig für bargeldlose Betriebe: Die Ausnahme greift nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich nur, wenn auch Bargeld angenommen wird. Ein Betrieb, der ausschließlich Karten- oder Mobilzahlungen akzeptiert und mehr als 100.000 Euro umsetzt, wäre danach kassenpflichtig, obwohl der Gesetzgeber die Kassenpflicht gerade mit dem Manipulationsrisiko bei Bargeld begründet. Ob im parlamentarischen Verfahren nachgebessert wird, ist offen.

Zusätzliche Ausnahmen soll das Bundesfinanzministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen können. Als mögliche Bereiche nennt das Ministerium unter anderem Vertrauenskassen, die landwirtschaftliche Direktvermarktung sowie Wochen- und Jahrmärkte. In der Verordnung können auch Mitteilungspflichten für Beginn und Ende einer Ausnahme vorgesehen werden. Bislang liegt nur ein Diskussionsentwurf vor; das Ordnungsverfahren kann erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens beginnen. Daneben soll das Finanzamt in Härtefällen entsprechend § 148 AO im Einzelfall befreien können. Ein solcher Härtefall kann etwa vorliegen, wenn die Umsätze aus der betrieblichen Tätigkeit allein unter 100.000 Euro liegen und die Grenze erst zusammen mit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung überschritten wird, oder wenn sie nur durch ein einmaliges Ereignis wie den Verkauf eines Betriebsgrundstücks überschritten wird. Die Befreiung ist jederzeit widerrufbar.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Fahrtkosten: BFH konkretisiert den Betriebsstättenbegriff im Reisekostenrecht

Durch die Neuordnung des steuerlichen Reisekostenrechts (mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2014) wurde der für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit relevante Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ersetzt.

Ausführliche Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung: Ab 2027 Pflicht

Für eine elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) sind die notwendigen Daten aus der Entgeltabrechnung und der Finanzbuchhaltung elektronisch zu übermitteln. Haben sich Arbeitgeber von dem euBP-Verfahren auf Antrag befreien lassen, ist zu beachten, dass eine Befreiung nur bis zum 31. Dezember 2026 möglich ist.

Ausführliche Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Insolvenzverwaltervergütung: Rückstellung bei betrieblicher Veranlassung möglich

Insolvenzschuldner können Insolvenzverwaltervergütungen als Betriebsausgaben abziehen, soweit die Geschäftsführung des Insolvenzverwalters dazu dient, betriebliche Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners zu befriedigen. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof eine für die Insolvenzpraxis wichtige Frage geklärt.

Ausführliche Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)



Offene Forderungen vor der Verjährung sichern

Zum Jahresende sollten Unternehmen ihre offenen Forderungen prüfen. Denn nach Eintritt der Verjährung kann der Schuldner die Zahlung dauerhaft verweigern. Der Anspruch bleibt zwar bestehen, lässt sich aber grundsätzlich nicht mehr durchsetzen, wenn sich der Schuldner auf die Einrede der Verjährung beruft.

Für viele Zahlungsansprüche, etwa auf Kaufpreis, Werklohn oder Miete, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren. Sie beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger die anspruchsbegründenden Umstände sowie die Person des Schuldners kennt oder ohne grobe Fahrlässigkeit kennen müsste. Für bestimmte Ansprüche, insbesondere Mängelansprüche, gelten hiervon abweichende Regeln.

Für das Jahresende 2026 bedeutet dies: Zahlungsansprüche, die 2023 entstanden und fällig geworden sind, bei denen also die Voraussetzungen für den Beginn des Verjährungszeitraumes bereits 2023 vorlagen, verjähren grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2026. Dies gilt, sofern keine abweichenden Fristen, eine anderweitige Hemmung oder ein Neubeginn der Verjährung gegeben sind.

Eine einfache Mahnung reicht nicht aus, um die Verjährung zu hemmen. Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise die Erhebung einer Klage oder die Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids. Geht die Klage oder der Mahnantrag vor Eintritt der Verjährung, also vor dem 31. Dezember 2026 bei Gericht ein, kann die Verjährung noch erfolgreich gehemmt werden.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Umsatzsteuer bei Hotelübernachtungen: BFH bestätigt Aufteilungsgebot für Zusatzleistungen

Der Bundesfinanzhof hat mit drei Urteilen entschieden, dass an Hotelgäste erbrachte Frühstücksleistungen sowie die Zugangsgewährung zu Fitness- und Wellnesseinrichtungen nicht dem ermäßigten Steuersatz von 7 % nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Umsatzsteuergesetz unterliegen. Darin liegt kein Verstoß gegen das Unionsrecht. Für den Speisenanteil eines Hotelfrühstücks kann seit dem 1. Januar 2026 allerdings die eigenständige Steuerermäßigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG greifen.

Hintergrund

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7 % für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie für die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Dies gilt nach Satz 2 der Vorschrift nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Dieses Aufteilungsgebot ist nach den Entscheidungen des BFH unionsrechtskonform.

Bei den drei Urteilen handelt es sich um Nachfolgeentscheidungen zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 5. März 2026 in den verbundenen Rechtssachen C-409/24 bis C-411/24, J-GmbH u. a. Die Entscheidungen betreffen Zeiträume, in denen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei eigenständiger Betrachtung noch dem Regelsteuersatz von 19 % unterlagen.

Seit dem 1. Januar 2026 gilt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – wieder der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG. Der Speisenanteil eines Hotelfrühstücks kann daher nach dieser Vorschrift mit 7 % zu versteuern sein, obwohl die Frühstücksleistung nicht unter die Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen fällt. Für die im Rahmen der Frühstücksleistung abgegebenen Getränke gilt weiterhin der Regelsteuersatz von 19 %.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Inventur: Alternativen zur Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag

Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt naturgemäß Inventurzeit. Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann eine körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31. Dezember. Doch das ist nicht zwingend erforderlich; es gibt auch andere Möglichkeiten.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier

Vorrang beim Kindergeld: Maßgeblich ist der Lebensmittelpunkt des Kindes

Nach § 64 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wird Kindergeld nur einem Berechtigten ausgezahlt. Da eine Aufteilung ausscheidet, ist darauf abzustellen, wo sich das Kind überwiegend aufhält und wo es seinen Lebensmittelpunkt hat. Von den Eltern erbrachte Barunterhaltsleistungen sind kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Haushaltsaufnahme.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier

Energiepreispauschale: Besteuerung ist verfassungsgemäß

Die Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern als Einnahme ist verfassungsgemäß. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Hintergrund: Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 erhielten aktiv erwerbstätige Steuerpflichtige eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier



RWT-Partner in das Board of Directors von Crowe Global gewählt

Dr. Philipp Neumann, Partner und Geschäftsführer der RWT, gehört künftig dem Board of Directors des internationalen Netzwerks Crowe Global an. Die RWT ist Mitglied dieses Netzwerks und arbeitet bei internationalen Beratungsfragen mit dessen unabhängigen Mitgliedsgesellschaften zusammen.

Die Wahl fand im Rahmen der Crowe Global Conference in Montreal statt. Die dreijährige Amtszeit von Philipp Neumann beginnt am 1. Januar 2027. Das Board of Directors ist das oberste Gremium von Crowe Global und bestimmt die strategische Ausrichtung des Netzwerks. Das Board of Directors umfasst ab Januar 2027 folgende zwölf Mitglieder: Jim Powers (Chairman), Kamel Abouchacra (CEO), Steven Strammello (USA), Stephane Bernard-Migeon (Frankreich), Mitesh Patelia (Vereinigtes Königreich), Hugo Everaerd (Niederlande), Stefan Ferris (Kanada), Matthew Games (Australien), Marcelo Lico (Brasilien), Dr. Philipp Neumann (Deutschland), Vijay Thacker (Indien) und Kaylee Yang (China).

Mit seiner Wahl übernimmt Philipp Neumann Verantwortung für die Weiterentwicklung der internationalen

Zusammenarbeit innerhalb von Crowe Global. Dabei bringt er die Perspektive der RWT und ihre Erfahrungen in der Beratung mittelständischer Unternehmen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten ein. Die enge Zusammenarbeit im Netzwerk verbindet die persönliche Beratung durch die RWT mit der Expertise der Mitgliedsgesellschaften in den jeweiligen Ländern.

„International tätige Unternehmen brauchen Berater, die ihre unternehmerischen Ziele verstehen und die Besonderheiten der jeweiligen Märkte kennen. Die Zusammenarbeit bei Crowe Global bringt diese Perspektiven zusammen. Ich freue mich darauf, als Mitglied des Boards die Weiterentwicklung des Netzwerks mitzugestalten“, sagt Philipp Neumann zu seiner Wahl.



Global Mobility und HR Summit

RWT vor Ort am 17. November 2026 · [Mehr erfahren](#)

RWT-Expertentalks: Arbeitsrecht im Unternehmensalltag

RWT-Webinar am 18. November 2026 · [Mehr erfahren](#)

Steueränderungen zum Jahreswechsel 2026/2027

RWT- Webinar am 26. November 2026 · [Mehr erfahren](#)

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an vier Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart, Albstadt und Rottweil. Wir beraten international agierende Firmengruppen ebenso wie lokale Handwerksbetriebe – insbesondere Familienunternehmen und mittelständische Unternehmen.

Was die RWT besonders macht, ist das ganzheitliche Beratungssystem: Mandanten profitieren von einem persönlichen Ansprechpartner und zugleich vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Rottweil

Neckartal 200
78628 Rottweil
+49 741 94204-000

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen unserer Zustimmung.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in „RWTkompakt“ die männliche oder weibliche Form gewählt. Nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.